

VII D.

100/548 9/

Pa. 73



526
193

Uⁿderweites

EDICT

Wie es in

**Inquisitionen-Fiscali-
schen und Commis-
sions-Sachen**

Mit dem

Sebrauch

Des

Stempel-Pappiers

gehalten werden soll.

Sub Dato Berlin, den 9. Octobr. 1733.

MAGDEBURG,

Gedruckt bey Nicolaus Günthern, Königl. Preuß. privil. Hoff-Buchdr.



Nachdem Seiner Königlich Majestät in Preussen 2c. Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, was massen bey dem unterm 17. Januarii 1725. publicirten Edict, wie es in den Inquisitions-Sachen mit dem Stempel-Pappier gehalten werden soll, nach den dieserhalb vorgekommenen Umständen ein und ander Zweifel sich ereigne: Als haben höchst Dieselbe, damit in solchen Sachen überall eine Gleichförmigkeit gehalten werde, der Nothwendigkeit zu seyn gefunden, oberwehntes Edict, so viel die deshalb vorgefallene Zweifel betrifft, folgender Gestalt zu erläutern, und die gemeldeten Fälle auf einen gewissen Fuß zu setzen.

I.

Wird das Stempel-Pappier nur in ordentlichen Inquisitionen-Processen nach denen im Edict vom 17. Januar. 1725. geordneten Sorten bey jedem Theile des Processus gebraucht; In blossen Denunciationen aber, die zur ordentlichen Inquisition noch nicht verwiesen sind, ist solches nicht vonnöthen; dahingegen die Memorialia der particulieren Denuncianten auf gestempelt Pappier geschrieben werden müssen.

II.

Bev Beweis-Untretung oder Arrest-Anlegung sind allezeit

allezeit 3. Ggr. Bogen zu gebrauchen, und was von geringe-
rem Stempel ist, nicht anzunehmen, sondern vor ungültig zu
halten.

III.

Die gerichtlichen Expeditionen in Inquisitionen- und
fiscalischen Sachen für die Inquisiten, welche bezahlen kön-
nen, sind ebenfalls auf gestempelt Papier auszufertigen.

IV.

Wann Fiscus in einer fiscalischen Sache obtiniret, und
restitutionem expensarum erhält, alsdenn wird das
Stempel-Papier für alle Stücke zugleich liquidiret und be-
zahlt, und muß zu mehrerer Richtigkeit solches in den bey
den Collegiis quartaliter einzusendenden Straf-Listen zu-
gleich aufgeführt werden.

V.

Darf Fiscus keinen Vorschuß zum Stempel-Papier thun,
sondern es muß der Inquisit, wann er bey einiger massen zu-
reichenden Mitteln ist, dasselbe bezahlen; Ist er aber arm, und
hat gar nichts im Vermögen, so wird auch kein Stempel-Pap-
pier genommen, jedoch soll solches in dem Protocollo inrocu-
lationis angeführt werden.

VI.

Ist zu unterscheiden, ob der Inquisit zur ordentlichen Li-
tis contestation graviret sey oder nicht: Sindet sich das er-
stere, alsdann muß der Inquisit das Stempel-Papier bezah-
len; Letztern Falls aber ist dasselbe nicht nöthig.

VII.

Obwohl in fiscalischen Sachen von Seiten Fisci und bey
denen von demselben übergebenden Schrifften, Berichten oder
Gutachten, wie auch bey denen von demselben extrahirten
Decretis, Verordnungen und Veranlassungen zc. das Stem-
pel-Papier cesfiret; So hat es hingegen eine andere Be-
wandnis, wann ein Particulier in seiner Sache asfistentiam
Fisci erhält, auf welchem Fall jener zu den fiscalischen Schrif-
ten und Producendis das Stempel-Papier anzuschaffen und
zu bezahlen schuldig ist.

VIII.

Obzwar aus den zuvor wegen des Stempel-Pappiers er-
gange

152
gangenen Edicten, ingleichen aus den confirmirten Sportul-
Ordnungen abzunehmen, zu welchen Sachen und Verord-
nungen Stempel-Pappier gebrauchet werden soll: So ist doch
nicht nöthig, a) die Formulas juramentorum, welche in Ju-
diciis abgeschworen und ad Acta überschrieben werden, in-
gleichen b) diejenigen Abschriften, so die Partheyen zu ihrer
Nachricht ex actis fordern, e. g. Protocolla und derglei-
chen, wann sie selbige nicht vidimiret verlangen, ferner c) die
Concepte der Verordnungen und Citationen, so mit den
gesiegelten Originalien aus den Cansleyen zugleich gegeben
werden, auf gestempelt Pappier zu schreiben, sondern dazu darf
nur ungestempeltes Pappier genommen werden.

Schließlich wird auch allen von Zeit zu Zeit angeordne-
ten Commissariis hiemit nachdrücklich aufgegeben, bey den
obhabenden Commissionen in Particulier-Sachen alles
dasjenige wegen des Gebrauchs des Stempel-Papiers gleich-
falls zu beobachten, was in den deshalb publicirten Edictis
den ordentlichen Gerichten obliegt und befohlen worden.

Seine Königl. Majestät befehlen demnach allen hohen
und niederen Gerichten, Commissarien, auch fiscalischen Be-
dienten und überhaupt allen denenjenigen, so mit Inquisitions-
Fiscalischen oder Commissionen-Processen etwas zu thun
haben, sich hiernach in allen Stücken allergehorsamst zu ach-
ten, auch die dawider handelnden gehörig anzuzeigen, und selbige
in die in den Stempel-Edictis gesetzten Strafen zu decla-
riren und respective solche bezutreiben.

Urkundlich unter Seiner Königl. Majestät höchst-
eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. In-
siegel. Gegeben zu Berlin, den 9. Octobr. 1733.

Fr. Wilhelm.



J. W. v. Grumbow. J. v. Börne. U. D. v. Bierck. J. M. v. Viebahn. F. W. v. Dappe.

Kg 4227

2°

(I)



TA-FL

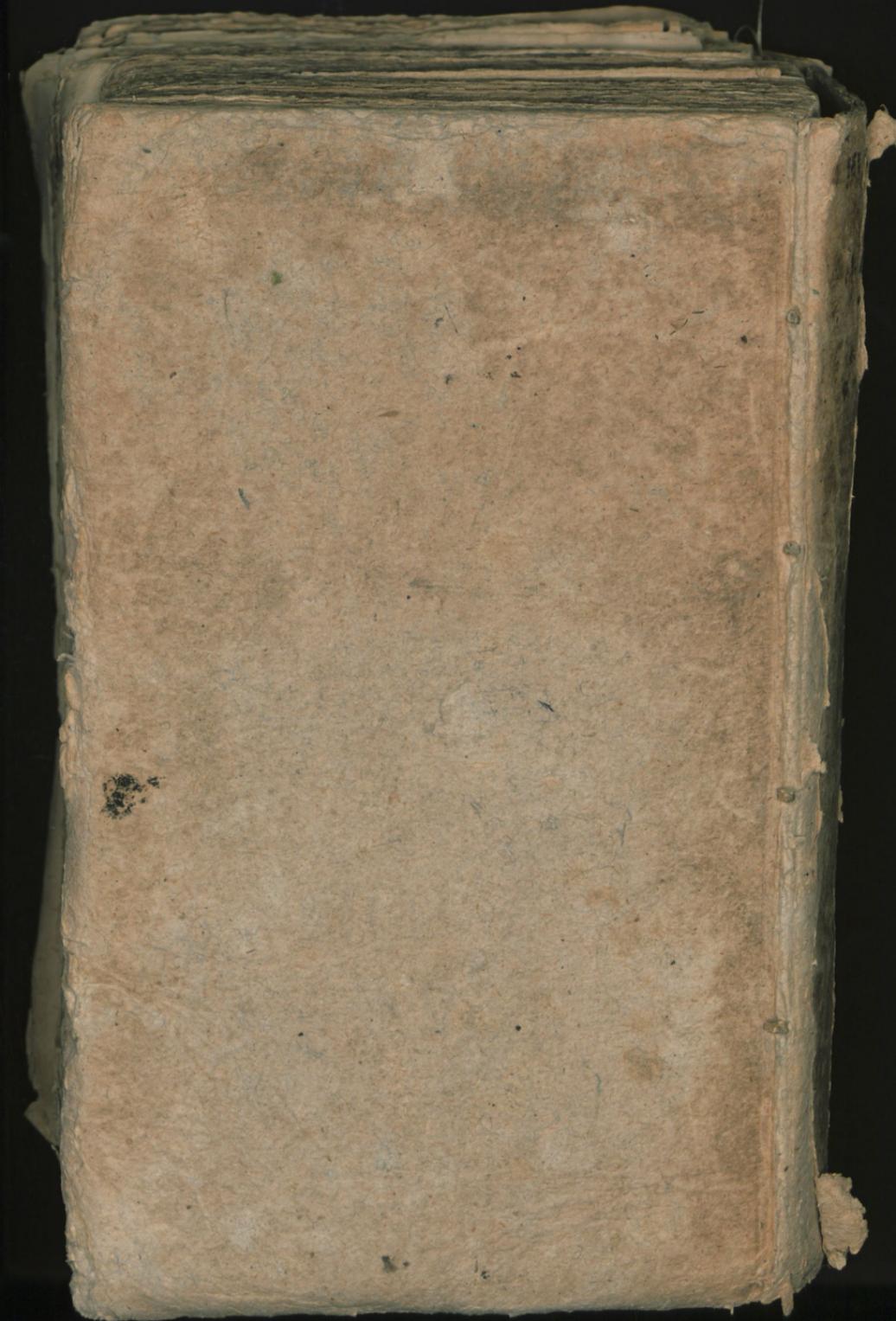
6078 Nr 93 = Handwritten

Retro U

DA

207





Anderweites



Wie es in

ditions-Fiscali-

nd Commis-

ons-Sachen

Mit dem

gebrauch

Des

sel-Wappiers

alten werden soll.

Sub Dato Berlin, den 9. Octobr. 1733.

MAGDEBURG,

Gedruckt bey Nicolaus Günthern, Königl. Preuss. privil. Hoff-Buchdr.

